Der Landrat des Kreises Paderborn
Straßenverkehrsamt

Verwaltungsgebühren

I. für Amtshandlungen nach der StVO/StVZO auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) v. 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98) in der zur Zeit geltenden Fassung (BGBl I S. 98)

II. für Amtshandlungen für den Güterkraftverkehr auf der Grundlage der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22.12.1998 (BGBl. I. S. 3982) in der zurzeit geltenden Fassung

III. für Amtshandlungen im gewerblichen Personenbeförderungsverkehr nach PBefG und BOKraft auf der Grundlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV) vom 15.08.2001 in der zurzeit geltenden Fassung

als interne Grundlage zur Ausübung der Ermessenentscheidung gem. § 40 des VwVfG NRW

gültig ab 15.11.2026

Die Festsetzung der konkreten Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens für ein Verwaltungshandeln steht im Ermessen der Behörde. Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Rahmengebühren lassen der kostenerhebenden Behörde einen gewissen Ermessensspielraum, um sachgerechte Differenzierungen im Einzelfall zu ermöglichen. Innerhalb des Gebührenrahmens darf die Behörde eine Pauschalisierung und Typisierung der Tarifgestaltung vornehmen. Die festzusetzende Gebühr darf dabei nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen, d. h. die Gebühr darf in keinem groben Missverhältnis zum Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand stehen.

Als Grundlage der konkreten Festsetzung der Verwaltungsgebühr im Einzelfall ist eine Gebührenstaffelung zur Ermessensausübung zulässig. Die Zuordnung von Gebührenbeträgen zu Leistungen erfolgt danach, ob sich die Verwaltungshandlung im konkreten Fall als einfach, durchschnittlich oder aufwändig darstellt.

Hinweis:
Dieser Gebührenrahmen ist nicht abschließend. Weitere Gebührentatbestände ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen und Verordnungen und sind ggf. als Ermessensentscheidung zu beurteilen.

I.
Amtshandlungen nach der StVO/StVZO auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) v. 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98) in der zur Zeit geltenden Fassung (BGBl I S. 98)

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Euro €
Nr. 261	**Baustellen-Verkehrsanordnung (§ 45 Abs. 6 StVO)**	**Gebührenrahmen 10,20 – 767,00 €**
	1. Vollständig vorgelegter einfacher Antrag	75,00 €
	2. Vollständig vorgelegter umfangreicher Antrag (z. B. mit Umleitungen, mehrere Straßen, mehrere Arbeitsstellen)	95,00 €
	3. Zusätzlich zu Nr. 1 oder Nr. 2 sind Aufschläge festzusetzen für	
	3a)) Erstellung/Änderung von VZ-Plänen durch die Behörde	30,00 €
	3b) einmaliges Nachfordern von Unterlagen	10,00 €
	3c) mehrmaliges Nachfordern von Unterlagen	25,00 €
	3d) Aufschlag Lichtsignalanlage Engstellensignalisierung	200,00 €
	3e) Aufschlag Lichtsignalanlage Einmündung	250,00 €
	3f) Aufschlag Lichtsignalanlage Kreuzung	300,00 €
	3g) Aufschlag Lichtsignalanlage sonstige	350,00 €
	3h) Aufschlag Ortstermin vor Erteilung der VRAO erforderlich	12,80 € je angefangene Viertelstunde
	Verlängerung der Geltungsdauer einer Verkehrsanordnung (ohne Änderungen) gegenüber dem Ursprungsbescheid. Wenn Änderungen beantragt werden, ist dies als Neuantrag zu werten.	30,00 €
	Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren)	160,00 €
	Auslagen (fremde Kosten) nach GebOSt	Tatsächliche Kosten

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Euro €
Nr. 263	**Erlaubnis (§ 29 Abs. 2 StVO)**	**Gebührenrahmen 10,20 – 767,00 €**
	1. Sondernutzung für Umzüge, Läufe, ortsfeste Veranstaltungen ohne verkehrsregelnde Maßnahmen - vollständig vorgelegter einfacher Antrag	50,00 €
	2. Sondernutzung für Umzüge, Läufe, ortsfeste Veranstaltungen ohne verkehrsregelnde Maßnahmen - vollständig vorgelegter umfangreicher Antrag (z. B. mit Umleitungen, mehrere Straßen)	80,00 €
	3. Sondernutzung für Umzüge, Läufe, ortsfeste Veranstaltungen mit verkehrsregelnde Maßnahmen - vollständig vorgelegter einfacher Antrag	70,00 €
	4. Sondernutzung für Umzüge, Läufe, ortsfeste Veranstaltungen mit verkehrsregelnden Maßnahmen - vollständig vorgelegter umfangreicher Antrag (z. B. mit Umleitungen, mehrere Straßen)	100,00 €
	5. Zusätzlich zu Nr. 3 oder Nr. 4 sind Aufschläge festzusetzen für	
	5a) Erstellung/Änderung von VZ-Plänen	45,00 €
	5b) einmaliges Nachfordern von Unterlagen	10,00 €
	5c) mehrmaliges Nachfordern von Unterlagen	25,00 €
	5 d) Aufschlag Lichtsignalanlage Engstellensignalisierung	200,00 €
	5e) Aufschlag Lichtsignalanlage Einmündung	250,00 €
	5f) Aufschlag Lichtsignalanlage Kreuzung	300,00 €
	5g) Aufschlag Lichtsignalanlage sonstige	350,00 €
	5h) Aufschlag Ortstermin vor Erteilung erforderlich.	12,80 € je angefangene Viertelstunde
	Verlängerung der Geltungsdauer einer Verkehrsanordnung.	
	6. Großveranstaltungen: Definition siehe unten.*	**Gebührenrahmen 767,00 bis 2.301,00 €** Mindestgebühr 767,00 € oder höhere Gebühr aufgrund individueller Begründung.
	Anmerkung Brauchtumsveranstaltung: Bei einer Brauchtumsveranstaltung wird aus Billigkeitsgründen die Hälfte der vorgenannten Gebühren erhoben. Als Nachweis kann eine Bestätigung des Ordnungsamtes bez. der u. g. Definition angefordert werden.**	

***Definition Großveranstaltung:** Veranstaltungen mit mehr als 100.000 Besucher täglich oder 5.000 Besucher zeitgleich auf dem Gelände oder beim Vorliegen einer besonderen Gefährdung.

****Definition Brauchtumsveranstaltung:** Eine Brauchtumsveranstaltung ist eine Veranstaltung, die dem Erhalt, der Pflege oder der Ausübung überlieferten kulturellen, religiösen oder traditionellen Brauchtums dient. Es geht um Veranstaltungen mit regionaltypischem, historisch gewachsenem Charakter, die von der örtlichen Bevölkerung als Ausdruck lokaler Tradition verstanden werden. Für die Anerkennung als Brauchtumsveranstaltung ist u. a. maßgeblich, ob:

- ein eingetragener Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht die Veranstaltung organisiert,
- die Veranstaltung regelmäßig wiederkehrt,
- eine lokale Tradition erkennbar ist,
- kein Eintritt erhoben wird, oder nur zur Kostendeckung.

Brauchtumsveranstaltungen sind gekennzeichnet durch ehrenamtlichen Engagement zugunsten der Bevölkerung oder einzelner Gruppen, wie Jugendarbeit, Nachbarschaftshilfen und Unterstützung von Senioren.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Euro €
263.1	**Entscheidung über eine Erlaubnis oder Ausnahme nach § 29 Abs. 3 oder § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO**	**Gebührenrahmen 40,00 – 1.300,00 € nach Maßgabe des Anhangs***
263.1	Bei Erteilung von Dauerlaubnissen für Gabelstapler (max. 6 Jahre)	120 € für das erste Jahr, weitere 50 € für jedes zusätzliche Jahr, maximal 6 Jahre
	Für jedes weitere Fahrzeug (Gabelstapler) im selben Verfahren	40,00 € (Mindestgebühr) für das erste Jahr, weitere 50 € für jedes zusätzliche Jahr, maximal 6 Jahre
263.1.1	Bei Erteilung der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung bei Großraum- und Schwertransporten	Die Ermittlung der Gebühren erfolgt für jeden Einzelfall gem. dem Anhang der GebOSt zu Gebühren-Nummer 263 1.1
263.1.2	Bei Rücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung oder bei Ablehnung eines Antrags auf Erlaubnis oder Ausnahme aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit. Siehe Erläuterung hierzu nächste Zeile.	75 % der Gebühr nach Nummer 263.1.1
Keine Nummer vorhanden	Bei Rücknahme eines Antrags auf Erlaubnis oder Ausnahme, sofern neben der Anhörung der Unteranhörungsstellen noch keine weiteren Prüfungen erfolgt sind. In diesen Fällen hat die sachliche Bearbeitung noch nicht begonnen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzip.	50 % der Gebühr nach Nummer 263.1.1
	Auslagen (Kostenbeitrag VEMAGS) Die Festsetzung erfolgt pauschal pro Genehmigung/Änderung/Ergänzung/sonstige Ausnahmetatbestände in Höhe der Festsetzung nach Erlass zur Betriebskostenumlage für das VEMAGS-Verfahrensmodul gerundet auf volle Euro nach oben.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand		Euro €
Nr. 264	**Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 StVO)**		**Gebührenrahmen 10,20 – 767,00 €**
	Nr. 2	Benutzung der Autobahn oder Kraftfahrstraße - für 1 Monat - längere Gültigkeitsdauer	60,00 € 150,00 €
	Nr. 4 c	Abschleppgenehmigung gem. § 15 a StVO	80,00 €/Jahr/Fahrzeug
	Nr. 5 b	Sicherheitsgurt, Schutzhelm; Gültigkeitsdauer - bis zu 1 Jahr - für eine längere Gültigkeitsdauer	25.00 € 35.00 €
		- bei nachgewiesener Schwerbehinderung	gebührenfrei
	Nr. 7	Sonntagsfahrverbot; Gültigkeitsdauer - für 1 Sonn- und/oder Feiertag je Fahrzeug/Gespann (Zugmaschine/Anhänger) - bis zu 1 Jahr je Fahrzeug/Gespann (Zugmaschinie/Anhänger)	80.00 € 350,00 €
	Nr. 9	Lautsprecherbetrieb usw.; Gültigkeitsdauer - bis zu 1 Woche für 1 Fahrzeug - bis zu 1 Jahr für 1 Fahrzeug	60,00 € 160,00 €
		Sonderregelungen beachten, z. B. Parteien vor der Wahl etc.	ggf. gebührenfrei
	Nr. 11	Verkehrsverbote; Gültigkeitsdauer - bis zu 3 Tagen für ein Fahrzeug - bis zu 1 Jahr für ein Fahrzeug	60.00 € 100.00 €
		Parkausweise Schwerbehinderung	gebührenfrei
		Parkausweis für soziale Dienste für den Regierungsbezirk Detmold - für 1 Jahr - für 2 Jahre Für jeden zusätzlichen Regierungsbezirk erhöht sich die Gebühr um weitere Sofern die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird, kann die Ausnahmegenehmigung gebührenfrei ergehen.	75,00 € 100,00 € 25,00 €
		Parkausweis für soziale Dienste für den Kreis Paderborn, einschließlich Paderborn und Delbrück - für 1 Jahr - für 2 Jahre Sofern die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird, kann die Ausnahmegenehmigung gebührenfrei ergehen.	50,00 € 75,00 €
		Handwerkerparkausweis für den Regierungsbezirk Detmold - für 1 Jahr - für 2 Jahre Für jeden zusätzlichen Regierungsbezirk erhöht sich die Gebühr um weitere	150,00 € 225,00 € 25,00 €
		Handwerkerparkausweis für den Kreis Paderborn, einschließlich Paderborn und Delbrück - für 1 Jahr - für 2 Jahre	125,00 € 200,00 €
		Verbot der Durch-/Einfahrt in Schulstraßen - in der Erprobungsphase (max. 1 Jahr) - nach der Erprobungsphase Bei Sammelanträgen mit mehr als 20 Anträgen ist die Gebühr um 20 % zu reduzieren.	20,00 € 35,00 €
	Alle Nr.	Änderungen / Ergänzungen gültiger Ausnahmegenehmigungen	10,20 €

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Euro €
Nr. 271	**Ausnahmegenehmigung nach der Ferienreise-VO vom Verkehrsverbot für LKW**	**Gebührenrahmen 10,20 – 179,00 €**
	für 1 Samstag je Fahrzeug/Gespann	80,00 €
	für eine zusammenhängende Ferienzeit je Fahrzeug	130,00 €
Nr. 399	**Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs**	**Nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder 12,80 € je angefangene ¼ Stunde**
	Ortstermin für Baustellen-Verkehrsanordnung (§45 Abs. 6 StVO) oder Erlaubnis (§29 Abs. 2 StVO)	
	je angefangene ¼ Stunde, dabei ist eine durchschnittlichen Fahrtzeit zu berücksichtigen	12,80 €
	Die erste nicht anlassbezogene Ortskontrolle ist gebührenfrei. Für jede weitere Ortskontrolle, die wegen Mängelfeststellung erforderlich ist, wird eine Gebühr erhoben.	
Nr. 399 i. V. m. Nr. 261	**Verkehrsanordnung zur Durchführung von Großraum- und. Schwertransporten (VwV § 29 Abs. 3 StVO)**	**Gebührenrahmen 10,20 – 767 €**
	- Begleitung durch BF 4 Fahrzeuge	80,00 €
	- sonstige Maßnahmen, z.B. Ortstermine, - je angefangene ¼ Stunde, dabei ist eine durchschnittlichen Fahrtzeit zu berücksichtigen	12,80 €

II.

Amtshandlungen für den Güterkraftverkehr auf der Grundlage der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22.12.1998 (BGBl. I. S. 3982) in der zurzeit geltenden Fassung

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Euro €
1	**Lizenzpflichtiger Güterkraftverkehr**	
1.1	Erteilung/Erneuerung der Gemeinschaftslizenz Einfacher Vorgang (z. B. Keine besonderen oder zusätzlichen Prüfschritte erforderlich) Durchschnittlicher Vorgang (z. B. Nachforderungen oder zusätzliche Prüfungen erforderlich) Aufwändiger Vorgang (z. B. Aufwändige Nachforderungen oder zusätzliche aufwändige Prüfungen erforderlich)	Gebührenrahmen 120,00 bis 700,00 € 270,00 € 450,00 € 650,00 €
1.2	Ausstellung einer Ausfertigung/beglaubigten Abschrift	Gebührenrahmen 40,00 bis 160,00 € 80,00 €
1.3	Berichtigung/Ersatzausstellung der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz oder einer Ausfertigung/beglaubigten Abschrift	Gebührenrahmen 40,00 bis 100,00€ 80,00 €
1.6	Erteilung einer Fahrerbescheinigung mit Ausfertigung der beglaubigten Abschrift Einfacher Vorgang (z. B. Keine besonderen oder zusätzlichen Prüfschritte erforderlich) Durchschnittlicher/aufwändiger Vorgang (z. B. Nachforderungen oder zusätzliche Prüfungen erforderlich)	Gebührenrahmen 60,00 bis 120,00 € 80,00 € 120,00 €
1.7	Berichtigung/Ersatzausstellung der Fahrerbescheinigung oder der beglaubigten Abschrift	Gebührenrahmen 30,00 bis 60,00 € 60,00 €

III.

Amtshandlungen im gewerblichen Personenbeförderungsverkehr nach PBefG und BOKraft auf der Grundlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV) vom 15.08.2001 in der zurzeit geltenden Fassung

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Euro €
II	**Gelegenheitsverkehr**	
2	Genehmigung (unabhängig) für die Ausführung von Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen 1. Genehmigung 2. Gebühr nach Nr. 1, zusätzlich: a) Betriebswirtschaftliche Prüfung b) Prüfung einer eignungsrelevanten Erkenntnis c) Prüfung mehrerer eignungsrelevanten Erkenntnisse Werden im gleichen Verfahren Genehmigungen für mehrere Verfahren beantragt, ist für jede weitere Genehmigung festzusetzen:	Gebührenrahmen 50 bis 500 € 220 € 110 € 50 € 100 € 100 €
3	Genehmigung für die Ausführung von Ferienziel-Reisen mit Personenkraftwagen	Gebührenrahmen 50 bis 500 € Berechnung wie Nr. II 2
4	Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit Mietwagen	Gebührenrahmen 50 bis 500 € Berechnung wie Nr. II 2
5	Genehmigung (unabhängig von der Dauer) für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen 1. Genehmigung 2. Gebühr nach Nr. 1, zusätzlich bei: a) Betriebswirtschaftlicher Prüfung b) Prüfung einer eignungsrelevanten Erkenntnis c) Prüfung mehrere eignungsrelevanten Erkenntnisse Werden im gleichen Verfahren Genehmigungen für mehrere Verfahren beantragt, ist für jede weitere Genehmigung festzusetzen:	Gebührenrahmen 100 bis 1.465€ 220 € 110 € 50 € 100 € 100 €
8	Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Personenkraftwagen (Gebühr je Personenkraftwagen)	25,00 € (feste Gebühr)
III	**Sonstige Gebühren**	
2	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung des Unternehmens	Gebührenrahmen 50 bis 1.000€ Berechnung wie nach Nr. II 2 - 5
3	Genehmigung einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus einer Genehmigung § 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG	Gebührenrahmen 50 bis 1.000€ Berechnung wie nach Nr. II 2 - 5
4	Genehmigung einer Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG	Gebührenrahmen 50 bis 1.000€ Berechnung wie nach Nr. II 2 - 5
6	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde, soweit nicht von III. 2 bis 4 erfasst	Gebührenrahmen 25 – 50 € 30,00 €

7	Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 BoKraft 1. Genehmigung von Werbung (Eigenwerbung) 2. Genehmigung von Werbung (Fremdwerbung) 3. Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis Wegstreckenzähler 4. Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis Alarmanlage Die Genehmigungen werden pro Fahrzeug und pro Tatbestand festgesetzt. Das gilt auch, wenn mehrere Tatbestände in einem Bescheid erteilt werden. Sofern die Genehmigung für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren erteilt wird, ist 40 % der Genehmigungsgebühr festzusetzen, mindestens jedoch 25 €.	Gebührenrahmen 25 bis 500 € 40 € 80 € 160 € 110 €
IV	**Amtshandlungen, die unter I. bis III. nicht aufgeführt werden.**	
	Erteilung einer Ausnahme von § 47 Abs. 2 PBefG im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z. B. Karneval) aus Billigkeitsgründen.	Gebührenrahmen 40 – 160 € 20,00 je Fahrzeug

Im Auftrag

Gez.

_____

Schröder
Amtsleitung Straßenverkehrsamt

Anlage:
Ergänzende Hinweise

Mehrere Gebührentatbestände	Soweit in <u>einem Verfahren</u> mehrere Gebühren-Nr. zutreffen, ist nur die höchste Gebühr festzusetzen, sofern nichts anderes bestimmt ist *(z. B. ZuOrtstermin zusätzlich)*. Bei mehreren zusammengefassten Tarifstellen ist unter einer Gesamtbezeichnung der Gesamtbetrag auszuweisen.
Abweichungen	Bei den vorstehenden Beträgen handelt es sich um eine Grundlage zur Ermessensausübung. Abweichungen sind nach oben oder unten sind im Einzelfall möglich. Dabei dürfen die gesetzlich festgelegten. Rahmengebühren weder unter- noch überschritten werden.
Gebührenreduzierung	Bei abgelehnten Anträgen, Widerruf oder Rücknahme der Entscheidung sowie bei Antragsrücknahmen kann eine Reduzierung zwischen 25 % und 75 % erfolgen. Die Einstufung erfolgt entsprechend dem Aufwand aufgrund der maßgeglichen Vorschriften nach GebOSt und GebG NRW.
Gebührenfreiheit	Von der Zahlung der Gebühr nach der GebOSt zu erhebenden Gebühren sind die in § 5 Abs. 1 GebOSt Genannten befreit. Gebührenfreiheit tritt nach § 5 Abs. 3 GebOSt aber nicht ein, soweit die in § 5 Abs. 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft.